

SITZUNG

Gremium:	Stadtrat
Sitzungstag:	Dienstag, den 16.06.2015
Sitzungsort:	Rathaus, Sitzungssaal
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	21:00 Uhr

Von den 25 ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern des Stadtrates waren 21 anwesend, 4 entschuldigt, - nicht entschuldigt, so dass die beschlussfähige Zahl, nämlich mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, anwesend war.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Erlass der "Einbeziehungssatzung Örlingsgasse - Uetzing"; Abwägungs- und Satzungsbeschluss
2. Bauantrag von Herrn und Frau Endres über Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf Fl.Nr. 243/7, Gemarkung Grundfeld
3. Kommunales Flächenmanagement; Antrag der CSU-Fraktion
4. Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TISA; Antrag der FW-Fraktion
5. Grundwasserentnahme aus einem Brunnen durch die Grete Rommel GmbH
6. Anmeldung des Bedarfs an Ausrüstungsgegenständen für die Freiwilligen Feuerwehren im Stadtgebiet
7. Einrichtung eines Kinderhortes im Stadtteil Uetzing; Ergänzung des Kooperationsvertrages mit dem Caritasverband für den Landkreis Lichtenfels e.V.
8. Sonstiges öffentlich

Nicht öffentlicher Teil

Begrüßung

Zweiter Bürgermeister Hans-Josef Stich eröffnete die Sitzung und stellte nach Begrüßung der Anwesenden die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Antrag der SPD-Fraktion

StR Leicht stellte den Antrag den Tagesordnungspunkt 4 der öffentlichen Sitzung wegen der Nichtzuständigkeit des Stadtrats von der Tagesordnung zu streichen.

Die FW-Fraktion wird den Antrag nicht zurückziehen, teilte StR Ernst mit. Die Stadt Bad Staffelstein sollte in einer Resolution gegen das Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TISA ihren Unmut bekunden und ein Signal setzen.

Beschluss:

Der Antrag der FW-Fraktion wird von der Tagesordnung genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 13

Öffentlicher Teil

TOP 1	Erlass der "Einbeziehungssatzung Örlingsgasse - Uetzing"; Abwägungs- und Satzungsbeschluss
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.04.2015 den Erlass der Satzung der Stadt Bad Staffelstein über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den in Zusammenhang bebauten Ortsteil (Einbeziehungssatzung Örlingsgasse – Uetzing) nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 BauGB sowie Art. 23, 24 und 26 GO, beschlossen.

Die Bekanntmachung der Auslegung des vom Stadtbauamt ausgearbeiteten Satzungsentwurfes nach § 34 Abs. 6 i. V. m. §§ 13 Abs. 2, 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Bürger, Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte am 21.04.2015. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 29.04.2015 bis einschließlich 28.05.2015, parallel dazu die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Stadtbauamt geprüft und mit den planerischen Zielen gegenseitig gerecht untereinander und gegeneinander abgewogen (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Die nachstehenden Abwägungsergebnisse waren nun zu beschließen:

Beteiligung der Öffentlichkeit

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

1. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

**Bayernwerk AG
Hermann-Limmer-Str. 9
95326 Kulmbach**

Stellungnahme vom 22.05.2015

„...gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk AG oder es sollen neue erstellt werden. Es ist notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mind. 3 Monate) vor Baubeginn dem Bayernwerk schriftlich mitzuteilen sind. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können...“

Stellungnahme:

Die in der Stellungnahme genannten Hinweise betreffen ausschließlich die Umsetzungsphase im Rahmen der Erschließungsmaßnahme und werden bei der Durchführung dieser entsprechend berücksichtigt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein nimmt die Stellungnahme der Bayernwerk AG vom 22.05.2015 zur Kenntnis. Die darin enthaltenen Hinweise bezüglich der Erschließungsmaßnahme werden bei deren Durchführung berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0

**Landesamt für Denkmalpflege
Schloss Seehof
96117 Memmelsdorf**

Stellungnahme vom 11.05.2015:

„...Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Unmittelbar nordwestlich zu oben genanntem Planungsgebiet befindet sich das folgende Bodendenkmal:

D-4-5932-0035 Hallstattzeitliche Brandgräber.

Dieses Gräberfeld ist bereits seit 1979 bekannt, als auf dem Flurstück 1599/1 Gem. Uetzing ein hallstattzeitliches (frühkeltisches) Grab angetroffen wurde, aus dem noch etwas Leichenbrand und hallstattzeitliche Scherben geborgen werden konnten. Im Jahre 2012 wurde auf dem Flurstück 1598/1 eine archäologische Untersuchung veranlasst, bei der ebenfalls einige menschliche Knochen und Scherben gefunden wurden.

Bei einem nur mehr archäologisch erhaltenen Gräberfeld, das oberirdisch keine Spuren hinterlassen hat, ist eine exakte Abgrenzung der ehemaligen Ausdehnung nicht möglich. Bei einer Entfernung von unter 20 m besteht aber eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass auch die jetzige Planungsfläche das Bodendenkmal beinhaltet.

Gemäß Art. 7 Abs. 1 DSchG bedürfen Bodeneingriffe aller Art auch in jenen Bereichen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, in denen Bodendenkmäler vermutet oder den Umständen nach angenommen werden müssen.

Diese Erlaubnis ist in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalbehörde zu beantragen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung des Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u. a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Amn. W. K. Göhner], BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EZD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer

Homepage:

<http://www.blfd.bavarn.de/medien/rechtlicheggndlagengbodendenkmal.pdf> (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf 11-VII-07, juris/ NWZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (2. B. nach Nummern 2, 9, 10, II, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege von oben genannter Planung nicht berührt....“

Stellungnahme:

Der südöstliche Rand des kartierten Bodendenkmales „D-4-5932-0035 Hallstattzeitliche Brandgräber“ verläuft, wie in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zutreffend vermerkt ist, ca. 20 m von der nordwestlichen Grundstücksecke des Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung. Die genannten Funde auf Fl.Nr. 1598/1, Gemarkung Uetzing, liegen von dieser Ecke ca. 35 m entfernt. Ob im Geltungsbereich der Satzung weitere Befunde existieren, kann derzeit nicht festgestellt werden, da das Bodendenkmal an der Geländeoberfläche nicht erkennbar ist.

Seitens der Bauverwaltung wird empfohlen, in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege zeitnah Bodenschürfen zu veranlassen, um Erkenntnisse darüber zu erlangen, ob sich das Bodendenkmal auf den Geltungsbereich der Satzung erstreckt. Gesetzt des Falles wäre vor Beginn der Erschließungsmaßnahme eine Rettungsgrabung zu veranlassen.

In die Festsetzungen der Satzung wird zudem folgender Hinweis aufgenommen:

„6. Denkmalschutz:

Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen müssen darauf hingewiesen werden, dass bei Außenarbeiten auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf, gemeldet werden müssen. Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes, insbesondere nach Art. 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 und 2 DSchG“.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein nimmt die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 11.05.2015 zur Kenntnis.

Die Bauverwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege zeitnah Bodenschürfen zu veranlassen, um Erkenntnisse darüber zu erlangen, ob sich das Bodendenkmal auf den Geltungsbereich der Satzung erstreckt. Gesetzt des Falles wäre vor Beginn der Erschließungsmaßnahme eine Rettungsgrabung zu veranlassen.

In die Festsetzungen der Satzung wird zudem folgender Hinweis aufgenommen:

„6. Denkmalschutz:

Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen müssen darauf hingewiesen werden, dass bei Außenarbeiten auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf, gemeldet werden müssen. Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes, insbesondere nach Art. 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 und 2 DSchG.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0

2. Behörden, Träger öffentlicher Belange ohne Einwände

Staatliches Bauamt Bamberg
Postfach 10 02 63
96054 Bamberg

Stellungnahme vom 23.04.2015

„...von der o. g. Planung der Stadt Bad Staffelstein ist unser Zuständigkeitsbereich nicht betroffen. Die nächstgelegene Staatsstraße 2204 weist einen Abstand von der geplanten Bebauungsfläche von mehr als 1,5 km auf...“

Landratsamt Lichtenfels
Postfach 13 40
96203 Lichtenfels

Stellungnahme vom 13.05.2015

„... zu dem Planentwurf sind keine Anregungen veranlasst. Wir bitten, uns über den Fortgang des Verfahrens zeitgerecht zu unterrichten...“

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein beschließt den vorliegenden Entwurf der "Einbeziehungssatzung Örlingsgasse – Uetzing", Stand 11.06.2015 als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0

TOP 2	Bauantrag von Herrn und Frau Endres über Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf Fl.Nr. 243/7, Gemarkung Grundfeld
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Herr und Frau Endres reichten einen Bauantrag über die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf Fl.Nr. 243/7, Gemarkung Grundfeld, ein.

Das Vorhaben liegt innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 Abs. 1 BauGB) und fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die vorhandene Umgebungsbebauung ein. Dem Bauantrag ging eine ähnlich lautende Bauvoranfrage voraus, der der Bauausschuss in seiner Sitzung am 03.02.2015 die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in Aussicht gestellt hat.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag von Herrn und Frau Endres über Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf Fl.Nr. 243/7, Gemarkung Grundfeld, wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0

TOP 3	Kommunales Flächenmanagement; Antrag der CSU-Fraktion
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Zur Einführung eines kommunalen Flächenmanagements lag ein Antrag der CSU-Fraktion im Stadtrat vor. Der Antrag wurde an die Bürgermeister und Fraktionsvorsitzenden in Kopie verteilt.

Nach Ansicht von StRin Jörig ist es wichtig, die Ortskerne zu erhalten und zu fördern. Leerständen sollte entgegen gewirkt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sind Voruntersuchungen nötig: Was haben wir für Potenzial? Welche lukrativen Möglichkeiten zeigen sich auf? Die Stadt könnte als Vermittler zwischen Eigentümer und Interessenten fungieren, erklärte sie.

Der Leiter der Bauverwaltung, Herr Michael Hess, informierte in der Sitzung über das kommunale Flächenmanagement nach den Vorgaben des Umweltministeriums der Bayer. Staatsregierung.

Folgendes ist zu beachten:

- Ausgangslage: Novelle des Baugesetzbuches 2013, Demographische Entwicklung, soziale/technische Infrastruktur/Daseinsfürsorge
- Handlungsfelder: Baulückenaktivierung, Sanierung/Umnutzung/Nachverdichtung, Flächenrecycling, flächensparendes Bauen
- Verfahrensschritte
- Fördermöglichkeiten
- Aktueller Stand in Bad Staffelstein: Erhebung von Baulücken im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans, Nachverdichtung (Projekt „In der Heimat wohnen“), Flächenrecycling (Sonnensiedlung, Wohnpark Schorr)

Ziel des Flächenmanagements in Bad Staffelstein sollte es sein, übers Internet Interessenten Informationen zur Verfügung zu stellen, teilte Bauamtsleiter Hess mit.

Nach Ansicht von Zweitem Bürgermeister Stich ist zu klären, ob ein professionelles Flächen-

management gewollt ist. Wenn ja, muss es auch gelebt werden. Das Leerstandsrisiko (Nachfolgerregelung) muss ebenso geklärt werden wie das Leerstandsmanagement.

Der Antrag findet bei der FW-Fraktion Anklang, teilte StR Ernst mit. Er sieht in dem Flächenmanagement die Fortführung, was in den letzten Jahren schon praktiziert wurde. Die Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern ist wichtig. StR Ernst interessieren die zu erwartenden Kosten für die Einrichtung und den Betrieb eines Flächenmanagements.

Auch StR Ziegler interessierte sich für eine Kostenaufstellung. Wenn sich die Stadt für ein Flächenmanagement entscheidet, sollte es auch professionell und nicht wie in teilweise anderen Kommunen nur halbherzig durchgeführt werden. Was ist mit den städt. Wohnungen und Grundstücken im Kataster, interessierte StR Ziegler.

Auf Anfrage von StR Möhrstedt nach Interessenten für Wohn- bzw. Firmengrundstücke teilten Bauamtsleiter Hess und Geschäftsleiter Hörath mit, dass vermehrt Anfragen nach Wohngrundstücken gestellt werden. Die Firmenanfragen laufen vorwiegend über die Wirtschaftsförderung im Landkreis Lichtenfels.

StR Kerner teilte mit, dass auch bei der Raiffeisen-Volksbank Bad Staffelstein eine große Nachfrage an Baugrundstücken eingeht.

Zweiter Bürgermeister Stich bat die Mitglieder, das Thema „Kommunales Flächenmanagement“ in den Fraktionen zu beraten und es in einer der nächsten Stadtratssitzungen wieder aufzugreifen.

StR Hagel nahm ab 19:23 Uhr an der Sitzung teil.

TOP 4	Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TISA; Antrag der FW-Fraktion
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Die Fraktion der Freien Wähler bat in dem als Anlage beigefügten Antrag um Unterstützung des Stadtrates gegen das Freihandelsabkommen TTIP und CETA. Dazu sollte der Stadtrat eine Resolution verabschieden, deren Wortlaut im Antrag als Beschluss formuliert war. Es wurde insoweit auf den Antrag verwiesen.

Nach intensiver teilweise kontroverser Diskussion entschied sich der Stadtrat die Resolution auf die für die Kommune zutreffenden Bereiche öffentliche Wasserversorgung, Abwasserversorgung, Bereiche Abfall und ÖPNV, soziale Dienstleistungen sowie alle Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge im Kulturbereich und die Wahrung der europäischen Sozial- und Umweltstandards sowie der Schutz der kommunalen Daseinsvorsorge zu beschränken.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein verfasst folgende Resolution:

1. Der Rat der Stadt Bad Staffelstein fordert das Europäische Parlament auf, dem Abkommen über eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) solange nicht zuzustimmen bis gesichert ist, dass die Wahrung der europäischen Sozial- und Umweltstandards sowie der Schutz der kommunalen Daseinsvorsorge dadurch nicht gefährdet werden.
2. Bei den gegenwärtig laufenden Verhandlungen kommt es darauf an, dass die EU-Kommission sich mit Nachdruck dafür einsetzt, dass die kommunale Daseinsvorsorge, darunter insbesondere die nicht liberalisierten Bereiche wie die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die Bereiche Abfall und ÖPNV, soziale Dienstleistungen so-

wie Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge im Kulturbereich, vom derzeit in den USA verhandelten Freihandelsabkommen – und allen weiteren Handelsabkommen – explizit ausgeschlossen wird.

3. Eine Schwächung bestehender Arbeitnehmerrechte, Umwelt- und Verbraucherschutzstandards sowie Finanzmarktregeln durch TTIP, CETA und TISA ist inakzeptabel. Politische Handlungsspielräume dürfen nicht beschränkt werden. Die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit müssen auch in Streitfällen gelten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	5

TOP 5	Grundwasserentnahme aus einem Brunnen durch die Grete Rommel GmbH
--------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Mit Bescheid des Landratsamtes Lichtenfels vom 08.06.1995 wurde der Firma Rommel die beschränkte Erlaubnis für die Grundwasserentnahme zur Betriebswasserversorgung der Wäscherei erteilt. Diese Erlaubnis ist bis zum 31.12.2015 befristet. Mit Schreiben vom 07.05.2015 hat die Fa. Grete Rommel GmbH beantragt, die Erlaubnis der Wasserentnahme bis 31.12.2035 zu verlängern.

Die Stadt hat mit Bescheid vom 22.05.1995, geändert durch Bescheid vom 27.05.1999 die Befreiung vom Benutzungszwang ohne zeitliche Befristung genehmigt. Genehmigt wurde nur die Grundwasserentnahme für das in der Waschstraße und in den Waschmaschinen verwendete Brauchwasser. Der weitere Wasserbedarf ist aus der öffentlichen Wasserversorgung zu entnehmen.

Weiter wurde dies nur gewährt, soweit es für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen, insbesondere durch die Wasserentnahme eine Beeinträchtigung der Versorgung des Gebietes der Stadt Bad Staffelstein mit Trinkwasser nicht eintritt.

Die Wasserentnahme lag in den vergangenen 10 Jahren zwischen ca. 75.000 m³ und ca. 92.000 m³. Beantragt und genehmigt war eine jährliche Wasserentnahmemenge von 124.500 m³.

Beschluss:

Unter den vorgenannten Bedingungen wird einer Befreiung vom Benutzungszwang für die Grundwasserentnahme für das in der Waschstraße und in den Waschmaschinen verwendete Brauchwasser für die Grete Rommel GmbH zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

TOP 6	Anmeldung des Bedarfs an Ausrüstungsgegenständen für die Freiwilligen Feuerwehren im Stadtgebiet
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Die Freiwilligen Feuerwehren im Stadtgebiet Bad Staffelstein haben nach Aufforderung ihre Bedarfsmeldungen an Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen für das Jahr 2015 abgegeben.

Aufgrund der Höhe wurden die Meldungen auf ihre Notwendigkeit überprüft und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Staffelstein überarbeitet. Diese Prüfung wurde durch Herrn Kreisbrandinspektor Gerhard Elflein, Herrn Kreisbrandmeister Siegfried Hammrich in Zusammenarbeit mit dem federführenden Kommandanten Stefan Liebl, Frau Nicole Trapper sowie den Gerätewart Herrn Roland Sahr und dem Sachbearbeiter Herrn Matthias Pospischil durchgeführt.

Um die Einsatzbereitschaft der 21 Freiwilligen Feuerwehren auch weiterhin zu gewährleisten, werden Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände für 54.910,25 € benötigt. Diese Summe wurde durch den Vergleich von Angeboten der Firmen Ludwig Feuerschutz aus Bindlach, Raschel aus Memmingen, Massong aus Erlangen und Ziegler aus Mühlau ermittelt.

Für den allgemeinen Bedarf sowie die Anschaffung von Schutzkleidung und Fahrzeuge sind im Haushalt 2015 die Mittel veranschlagt. Eine Absprache mit der Kämmerei ist erfolgt.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die Anschaffung der notwendigen Ausrüstungsgegenstände für das Jahr 2015 mit einem Volumen von 54.910,25 €. Die Notwendigkeit wurde durch Herrn Kreisbrandinspektor Gerhard Elflein, Kreisbrandmeister Siegfried Hammrich, Herrn Kommandant Stefan Liebl, Frau stellv. Kommandantin Nicole Trapper sowie Herrn Gerätewart Sahr und Herrn Pospischil geprüft und festgelegt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausrüstungsgegenstände bei den Firmen Ludwig, Raschel, Massong und Ziegler zu beschaffen. Die Vergabe richtet sich nach dem jeweils wirtschaftlichsten Angebot.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

TOP 7	Einrichtung eines Kinderhortes im Stadtteil Uetzing; Ergänzung des Kooperationsvertrages mit dem Caritasverband für den Landkreis Lichtenfels e.V.
--------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Ab dem 01.09.2015 soll in der Schule in Uetzing in Zusammenarbeit mit dem Caritasverband für den Landkreis Lichtenfels e.V. ein Kinderhort betrieben werden. Dazu ist es nach Absprache mit dem Caritasverband notwendig den bestehenden Kooperationsvertrag vom 02.05.2007 um die Einrichtung in Uetzing zu ergänzen. Die Vertragslaufzeit für den Hort in Uetzing beträgt zunächst 1 Jahr.

Der gültige Kooperationsvertrag und der Entwurf der Ergänzung wurde den Fraktionsvorsitzenden in der Zusammenkunft am 09.06.2015 in Kopie überlassen. Die Ergänzung war durch den Stadtrat zu beschließen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Ergänzung zum Kooperationsvertrag mit dem Caritasverband für den Landkreis Lichtenfels e.V. vom 02.05.2007. Der Entwurf des Ergänzungsvertrages hat in der Sitzung vorgelegen und ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0

TOP 8	Sonstiges öffentlich
--------------	-----------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

Zweiter Bürgermeister Hans-Josef Stich informierte das Gremium über die Genehmigung der Haushaltssatzung und des -plans für das Haushaltsjahr 2015.

Er verlas das Genehmigungsschreiben des Landratsamtes vom 05.05.2015:

.....

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Stadt Bad Staffelstein für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 2.299.700,00 € wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
2. Nebenbestimmungen:
 - a) Die kostenrechnenden Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung weisen nach der Darstellung im Haushaltsplan eine Unterdeckung auf. Die Gebühren- und Beitragskalkulationen sind daher zu überprüfen und die Beitrags- und Gebührensätze sind anzupassen.
 - b) Damit die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt auf Dauer gewährleistet ist, sind alle Einnahmemöglichkeiten zeitnah auszuschöpfen und alle Einsparmöglichkeiten zu nutzen.
 - c) Zum Erhalt der Handlungsfähigkeit bzw. des Handlungsspielraumes sind bei neuen Maßnahmen eingehend deren Unaufschiebbarkeit, der Kostenrahmen, die hieraus entstehenden Folgelasten und deren Finanzierbarkeit zu würdigen und zu prüfen.

.....

StR Ernst berichtet, dass in der letzten Kreisausschusssitzung das Thema Planung der neuen Stromtrasse behandelt wurde. Die im Gespräch befindlichen Trassen würden alternativ Bad Staffelstein voll treffen. Er erinnerte an die Resolution der Stadt Bad Staffelstein gegen die Trassenplanung. Ihn interessierte, ob auf die Resolution ein Antwortschreiben bei der Stadt eingegangen ist. Nach Auskunft von Zweitem Bürgermeister Stich erhielt die Stadt bisher keine Antwort auf die Resolution. Die Verwaltung wird bei der zuständigen Behörde nachfassen, sagte er zu.

Nicht öffentlicher Teil

Im Anschluss folgte die nichtöffentliche Sitzung.